

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil III

1961	Berlin, den 6. Mai 1961	Mr. 13
Tag	Inhalt	Seite
18.4.61	Anordnung Nr. 3 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie .....	161
22.4.61	Anordnung Nr. 3 über die Entwicklung des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handelsnetzes .....	166

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung**  
**von Erzeugnissen der metallverarbeitenden**  
**Industrie.**

Vom 18. April 1961

Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie wird folgendes angeordnet:

**Abschnitt I**

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie (Erzeugnisse der Erzeugnisgruppen 21 bis 29 — außer 25 — der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan)\*\* aus allen Aufkommensquellen unabhängig von der Eigentumsform der Betriebe, sofern nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen die Anwendung einzelner Vorschriften ausgeschlossen ist.

§ 2

Die Aufgaben des Staatlichen Maschinen-Kontors zur Sicherung der materiell-technischen Beziehungen und zur Vorbereitung einer koordinierten Planausarbeitung für die Produktion und deren Verteilung werden gegenüber den örtlichen Staats- und Wirtschaftsorganen durch die örtlich zuständigen Versorgungskontore für Maschinenbau-Erzeugnisse wahrgenommen.

§ 3

(1) Das Staatliche Maschinen-Kontor hat in Abstimmung mit den Lieferwerken, den Hauptverbrauchern und deren übergeordneten Organen Mindestbestell- und Mindestversandmengen für den Direktbezug von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie festzulegen. Die Liste der Mindestmengen für den Direktbezug ist durch das Staatliche Maschinen-Kontor bis spätestens 31. März des vorhergehenden Jahres in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

\* Anordnung Nr. 2 (GBL II 1960 S. 93)

\*\* Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan 1962 für Produktion, Materialwirtschaft, Außenhandel

(2) Darüber hinaus können für bestimmte Erzeugnisse in Abstimmung mit den übergeordneten Organen der Lieferer durch das Staatliche Maschinen-Kontor bis spätestens 31. März des vorhergehenden Jahres Direktbezieher namentlich festgelegt werden. In diesen Fällen erfolgt die Unterrichtung der Direktbezieher im Auftrage des Staatlichen Maschinen-Kontors durch das dem Lieferer übergeordnete Organ.

(3) Bei Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie, die in der Liste der Mindestmengen für den Direktbezug enthalten sind, ist ein Direktbezug möglich, wenn die Bedarfsträger sowohl die festgelegten Mindestbestell- als auch die Mindestversandmengen erreichen bzw. als namentliche Direktbezieher festgelegt wurden und Verträge entsprechend §§ 8 und 9 abschließen.

(4) Unabhängig von den Mindestbestellmengen sind in jedem Falle zum Direktbezug berechtigt:

- die Außenhandelsunternehmen,
- die Verbraucher des Kontingenträgers 7700,
- alle Betriebe des staatlichen Produktionsmittel-Großhandels unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis,
- alle Betriebe des sozialistischen Konsumgüter-Großhandels.

Für alle Betriebe des Konsumgüter-Einzelhandels sind im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über den Direktbezug anzuwenden\*.

§ 4

(1) Die Lieferwerke sind verpflichtet, vor Beginn einer über den Plan hinausgehenden Produktion in den Erzeugnissen des Verzeichnisses der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen (nachfolgend Bilanzverzeichnis

\* Zur Zeit: li Anordnung (Nr. 1) vom 22. Januar 1958 über den Direktbezug (GBL I S. 79),

2. Anordnung Nr. 3 vom 18. Januar 1961 über den Direktbezug - Handelsspannenteilung - (GBL II S. 34),

3. Verfügung vom 20. Februar 1961 über die weitere Entwicklung des Direktbezuges des Einzelhandels von der Produktion (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 4/1961)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil III für die Zeit Januar - Februar - März 1961